



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 066-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.79

Eingereicht am: 15.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Arx (Schliern b. Köniz, glp) (Sprecher/in)
Remund (Mittelhäusern, Grüne)
Baumann (Münsingen, EDU)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Flück (Interlaken, FDP)
Steiner (Boll, EVP)
Rüegsegger (Riggisberg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 952/2022 vom 14. September 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1 Annahme als Postulat
Ziffer 2 Annahme und Abschreibung

Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er stellt sicher, dass die getätigten Investitionen in Infrastruktur für bidirektionales Laden vom steuerbaren Einkommen abziehbar werden.
2. Er setzt sich bei der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) ein, dass dies schweizweit in allen Kantonen möglich wird.

Begründung:

Wer ein Elektroauto kauft, kauft nicht nur ein Fortbewegungsmittel, sondern auch einen Stromspeicher.

Bidirektionales Laden von Elektroautos ermöglicht es, diesen als Energiespeicher für den – beispielsweise mittels Solaranlage – selbst produzierten Strom zu verwenden. Damit kann der Eigenverbrauch von Haushalten verbessert werden, ohne dass dafür eine separate Speichereinheit gekauft werden muss. So wird ein wesentlicher Beitrag an die Netzstabilisierung, an die effiziente Nutzung der Batteriekapazität von Elektroautos und damit an die Energiewende geleistet.

Bereits heute können gewisse Autos bidirektional geladen werden. Mit der Umsetzung der entsprechenden ISO-Norm (ISO 15118)¹, die 2022 erfolgen sollte, wird das bidirektionale Laden grundsätzlich zumindest bei allen fabrikneuen Elektroautos möglich sein. Für die entsprechende Ladeinfrastruktur ist jedoch aktuell eine bedeutende finanzielle Investition zu tätigen (aktuelle Preisofferte für eine Installation bei einem Schweizer Anbieter: > 10 000 Franken), die wirtschaftlich dadurch rechtfertigbar ist, dass damit eine separate Speichereinheit und deren Installation hinfällig werden. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f VUBV² besagt, dass «Investitionen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen», von den Steuern abgezogen werden können. Bidirektionales Laden ist eine Investition in die rationelle Energieverwendung, die im Gegensatz zu separaten Speichereinheiten keine zusätzliche graue Energie nach sich zieht. Die entsprechenden Investitionen müssen von den Steuern abziehbar werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 88 Abs. 2 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidung bleibt beim Regierungsrat.

Ziffer 1 der Motion verlangt vom Regierungsrat, die steuerliche Abziehbarkeit von Kosten für die Infrastruktur für bidirektionales Laden sicherzustellen. Damit entsprechende Investitionskosten wie Unterhalt zum Abzug gebracht werden können, muss es sich um eine Massnahme «zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien» im Sinne der Steuergesetzgebung handeln (Art. 36 Abs. 1a Steuergesetz, StG; BSG 661.11 sowie Art. 1 Abs. 1 Bst. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken, VUBV; BSG 661.312.51).

Die aktuelle Praxis der Steuerverwaltung sieht vor, dass Investitionen in eine Ladeinfrastruktur für Elektroautos immer dann abziehbar sind, wenn diese Infrastruktur physisch mit dem eigenen Grundstück verbunden ist und durch erneuerbare Energien gespeist wird. Ob die Elektrizität nur zum Fahrzeug (unidirektional) oder in beide Richtungen (bidirektional) fliesst, ist dabei nicht entscheidend.³ Ein entsprechender Hinweis wird 2022 im Merkblatt 5 der Steuerverwaltung zu den Grundstückskosten angebracht.

Infrastruktur für bidirektionales Laden erlaubt es, **selbst produzierten Strom** in der Autobatterie zu speichern und zu einem späteren Zeitpunkt im Verkehr oder eben auch im Haushalt zu nutzen. Insofern führen bidirektionale Anlagen zu einer effizienteren Nutzung erneuerbarer Energien.

Bidirektionales Laden von Elektroautos ermöglicht es aber auch, **Strom aus anderen Quellen** zu bestimmten Tageszeiten einzukaufen und zu speichern, um so von günstigeren Preisen zu profitieren. Ob unter dem geltenden Recht die Kosten für bidirektionales Laden auch in diesen Fällen (ohne eigene Photovoltaikanlage) steuerlich in Abzug gebracht werden können, ist Gegenstand von laufenden Abklärungen (vgl. auch Antwort zu Ziffer 2). Da die diesbezüglichen

¹ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_15118

² <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/201>

³ Siehe dazu auch die Antwort des Regierungsrates zu einer diesbezüglichen Anfrage von Grossrat Casimir von Arx vom 28. November 2021: Anfragen Wintersession 2021, Seite 6: <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/b9892f348f644bb2a83dcd5047db02da-332/14/Beilage-Anfragenantworten-08.12.2021-de.pdf#page=6>

Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind, beantragt der Regierungsrat Annahme der Ziffer 1 als Postulat.

Ziffer 2 der Motion verlangt vom Regierungsrat, sich bei der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) dafür einzusetzen, dass diese Praxis in allen Kantonen so gehandhabt wird. Die SSK bezweckt im Wesentlichen die Koordination, die Anwendung und die Weiterentwicklung des Steuerrechts unter den Kantonen und mit dem Bund. Da die bernische Steuerverwaltung in den massgeblichen Gremien der SSK vertreten ist, hat sie ihre Beurteilung zur steuerlichen Abziehbarkeit entsprechender Investitionskosten bereits darlegen können. Sie wird sich auch zur oben aufgeführten Frage im Rahmen der SSK austauschen, um eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis anzustreben. Der Kanton Bern kann seinen Einfluss für die Weiterentwicklung der Steuerpraxis nach dem Gesagten im dafür vorgesehenen Rahmen wahrnehmen. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme und Abschreibung der Ziffer 2 der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat